

MSV Dorf Mecklenburg e.V.

- S A T Z U N G -

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: Mecklenburger Sportverein Dorf Mecklenburg e.V., nachfolgend MSV Dorf Mecklenburg genannt.
- (2) Der MSV Dorf Mecklenburg hat seinen Sitz in Dorf Mecklenburg und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der MSV Dorf Mecklenburg ist Mitglied des zuständigen Kreissportbundes und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Der MSV Dorf Mecklenburg steht in unmittelbarer Traditions- und Rechtsnachfolge der BSG „Traktor“ Dorf Mecklenburg e.V. Als Gründungsjahr des MSV Dorf Mecklenburg gilt das Jahr 1950.

§ 2 Das Geschäftsjahr läuft vom 01.Januar bis zum 31.Dezember.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Bürger, sowie durch die Förderung der körperlichen Ausbildung und allgemeinen Erziehung der Jugend.
- (3) Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen oder religiösen Bindungen und Bestrebungen.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei Minderjährigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Jugendliche ab vollendetem 14.Lebensjahr mit eigenem Einkommen bedürfen keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über eine Ablehnung sind dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (5) Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Vereinssatzung in allen Punkten unterworfen. Vor der Aufnahme ist dem Antragsteller die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Satzung zu gewährleisten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus: Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder einer Sektions-/Abteilungsleitung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung wird durch die jeweils gültige Ehrungsordnung des Vereins geregelt.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die das 16.Lebensjahr vollendet haben. Sie haben aktives Wahlrecht und bei Vollgeschäftsfähigkeit auch das passive Wahlrecht für die leitenden Organe des Vereins. Eine Ausnahme regelt §18 (4).
- (4) Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die das 16.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts.
- (5) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften und Einzelpersonen beitreten, ohne das ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen jährlichen Beitrag nach Vereinbarung und können an Mitgliederversammlungen, allerdings ohne Stimm- und Wahlrecht, teilnehmen.
- (6) Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Teilnahme an allen Einrichtungen des Vereins berechtigt. Sie haben das Recht, in jeder Sektion (Abteilung) Sport zu treiben. Dieses Recht kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes durch die jeweilige Sektionsleitung beschränkt werden, wenn anderenfalls ein ordnungsgemäßer Übungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken im Allgemeinen und das Wohl des Vereins im Besonderen nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Ferner sind sie zur Beachtung und Einhaltung der Satzungen und Ordnungen der Verbände verpflichtet, in denen der Verein Mitglied ist.
- (8) Die Mitglieder sind zu einer pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9 Schadenshaftung gegenüber den Mitgliedern

Der Verein haftet für Schäden und Verluste, die Mitgliedern bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, in dem Umfange, wie solche Schäden und Verluste durch eigene Versicherungspolice des Vereins gedeckt sind.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Austritt Minderjähriger kann nur unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Austritt von Kinder und Jugendlichen kann auf Forderung ihres gesetzlichen Vertreters erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es trotz Mahnung wiederholt mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist
 - b. wenn es diese Satzung in grober Weise verletzt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt hat.
- (4) Bei erfolgtem Einspruch gegen den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung die letzte Entscheidung.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegen den Verein, dagegen bleiben die Verbindlichkeiten bestehen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (Versicherungen, Aufnahmegebühren usw.) werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist der Vorstand auf der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand kann in Übereinstimmung mit den Sektionsleitungen Zuschläge zur Aufnahmegebühr und zu den Beitragszahlungen in den einzelnen Sektionen erheben, wenn dieses zur haushaltsdeckenden Finanzwirtschaft der jeweiligen Sektion erforderlich ist.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind mindestens quartalsweise, im Voraus, zu entrichten.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Ältestenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf dieser Versammlung erstattet der geschäftsführende Vorstand den Jahresbericht des Vereins.
- (3) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (4) Der Beschlussfassung durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen unterliegen insbesondere:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 - d. Finanzberichte und Festlegungen zur Finanzordnung des Vereins
- (5) Mitgliederversammlungen sollten vom Vorsitzenden geleitet werden. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Aushängen im Gemeindebereich sowie durch Veröffentlichungen in der Lokalzeitung einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Unterschriftenliste beim Vorsitzenden beantragt hat
 - c) der Ältestenrat auf der Basis des § 21 (7)a beantragt hat
- (3) zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung sollte eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindesten 10 Tage vor dem Versammlungstermin veröffentlichte Tagesordnung auf beabsichtigte Satzungsänderungen hingewiesen hat. Sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handheben, sofern nicht von mindestens 10 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern geheime Abstimmung gefordert wird.
- (4) Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mit einbezogen. Erreicht bei mehreren aufgestellten Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl statt. § 15 (1) und (4) finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, deren Beschlussfassung satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung unterliegen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung des Vereinszweckes für erforderlich erachtet.
- (2) Der Vorstand trifft Entscheidungen über die Organisationsstruktur des Vereins. Er ist darüber hinaus für die Erstellung des Haushaltsvoranschlages des Vereins und für die Aufteilung der finanziellen Mittel des Vereins zuständig. Er behandelt allgemeine Anliegen des Vereinsbetriebes, durch die die Interessen einzelner Sektionen berührt werden.
- (3) zum Vorstand gehören:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) je ein Vertreter der Sektionsleitungen, der dessen Leiter sein sollte, sowie ein weiterer Vertreter der mitgliederstärksten Sektion, welche durch die entsprechenden Sektionsmitgliederversammlungen zu wählen sind.
 - c) Zum Vorstand gehört der/die, von der Jugendversammlung des Vereins zu wählende Jugendwart/-in des Vereins.
- (4) Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaftspflicht für sein Handeln.
- (5) Der Vorstand führt jährlich mindestens drei Vorstandssitzungen durch. Er tritt auf Einberufung durch den geschäftsführenden Vorstand oder auf förmlichen Antrag einer Sektionsleitung zusammen.
- (6) Bei Ausscheiden von Mitgliedern ist nach § 17 (5) zu verfahren.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden des Vereins, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Mitglied für Förderung (KSB/LSB) und dem Sport-/ Jugendwart. Dabei ist es nicht zulässig, dass ein Mitglied im geschäftsführenden Vorstand zwei Posten gleichzeitig besetzt. Der geschäftsführende Vorstand wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Erfordert es das Vereinsinteresse, wird eine Neuwahl bereits nach zwei Jahren durchgeführt.
- (3) Liegen schriftliche Misstrauenserklärungen
 - a) aller Mitglieder des Ältestenrates
 - b) oder der einfachen Mehrheit aller Sektionsleitungen
 - c) oder von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsvor, kann eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes bereits nach einem Jahr erfolgen.
- (4) Aus dem geschäftsführenden Vorstand ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand kommissarisch ergänzen. Bei Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins zuständig. Er übt seine Funktion in enger Zusammenarbeit mit den

Sektionsleitungen aus. Der geschäftsführende Vorstand organisiert die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Bearbeitung und Erfüllung bestimmter Aufgaben kann er geeignete Mitglieder des Vereins berufen.

- (7) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Punkte der §§ 3 bis 6 und 8 dieser Satzung Weisungsbefugnis gegenüber jedem anderen Mitglied des Vereins.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit, wobei eine Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gegeben sein muss.

§ 18 Organisation

- (1) Der Verein ist entsprechend den betriebenen Sportarten in Sektionen (Abteilungen) gegliedert. Über Neugründungen von Sektionen entscheidet der Vorstand.
- (2) Jede Sektion wird durch eine gewählte Leitung geführt, die sich aus dem Sektionsleiter (Abteilungsleiter), seinem Stellvertreter, dem Kassierer sowie, je nach Festlegung in den einzelnen Sektionen, weiteren Mitgliedern zusammensetzt.
- (3) Die Sektionsleitung (Abteilungsleitung) übernimmt die sportliche Betreuung der Mitglieder der Sektion und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Insbesondere sichert die Sektionsleitung die Einhaltung der Vereinssatzung sowie der Satzungen und Verfügungen ihrer entsprechenden Sportfachverbände im Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sektion. Wesentlicher Schwerpunkt in der Arbeit der Sektionsleitungen ist die Förderung des Nachwuchssports und die Erziehung der Sportjugend.
- (4) Die Sektionsleitungen werden von der Mitgliederversammlung der Sektion für die Dauer von vier Jahren gewählt. Liegt der mehrheitliche Wille der stimmberechtigten Sektionsmitglieder vor, kann eine Neuwahl bereits nach zwei Jahren erfolgen. Bei der Wahl ist sinngemäß nach den §§ 8, 14, 15 und § 17 (5) der Vereinssatzung zu verfahren, mit der Ausnahme, dass das passive Wahlrecht bereits mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erlangt wird.
- (5) In jedem Jahr findet mindestens eine Sektionsversammlung statt. Zuständig hierfür ist die Sektionsleitung, sie beruft gegebenenfalls bei Bedarf weitere Versammlungen ein.
- (6) Die Sektionsleitungen organisieren selbständig und eigenverantwortlich den Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie zusätzliche sportliche oder gesellige Veranstaltungen in ihrem Tätigkeitsbereich. Über Maßnahmen oder Veranstaltungen, die die Interessen des gesamten Vereins berühren, ist rechtzeitig der geschäftsführende Vorstand zu informieren.
- (7) Mitglieder der Sektionsleitungen haben in Bezug auf die Einhaltung dieser Satzung Weisungsbefugnis gegenüber jedem anderen Mitglied der Sektion.

§ 19 Rechtsverkehr

- (1) Zur offiziellen Vertretung des Vereins nach außen bzw. im Rechtsverkehr sind nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands befugt.
- (2) In besonderen Fällen kann für einen befristeten Zeitraum durch den Gesamtvorstand ein bevollmächtigter Vertreter, der nicht selbst dem Verein angehören muss, zusätzlich berufen werden.
- (3) Schriftliche Vereinbarungen und Verträge, die im Namen des Gesamtvereins abgeschlossen werden, müssen die Unterschrift von mindesten zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erhalten.
- (4) In Fällen von geringfügiger Bedeutung bzw. im Rahmen der laufenden Verwaltungsaufgaben ist jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes je nach seinem Geschäftsbereich zur alleinigen Vertretung des Vereins gegenüber Dritten befugt.
- (5) Die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit und gegenüber den Dachverbänden obliegt hauptsächlich dem 1.Vorsitzenden.

§ 20 Finanzierung

- (1) Die wichtigsten Einnahmequellen des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder (siehe §11), Spenden und Schenkungen.
- (2) Der oberste Grundsatz der Finanzwirtschaft des Vereins ergibt sich aus den §§ 3 bis 6 dieser Satzung.
- (3) Die Finanzgeschäfte des Vereins werden durch den Schatzmeister geführt. Der Schatzmeister ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Er erfasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen. Am Ende des Geschäftsjahres hat er die Jahresabrechnung zu erstellen. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.

§ 21 Revision und Ältestenrat

- (1) Zur Überwachung der Finanzwirtschaft und der Einhaltung dieser Satzung wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese Mitglieder müssen dem Verein mindestens zehn Jahre lang angehört haben, um gewählt werden zu können.
- (3) Der gewählte Ältestenrat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ältestenrates.
- (4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern
- (5) Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- (6) Der Ältestenrat wird für jeweils eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die Wahl des Ältestenrates erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, bei welcher auch der geschäftsführende Vorstand gewählt wird.
- (7) Der Ältestenrat ist insbesondere zuständig für
 - a) die Kassenprüfung. Er hat das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Er ist jedoch verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Bücher

des Vereins zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

- b) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins
- c) Verstöße gegen diese Satzung gemäß § 10 (3) b
- d) Einsprüche von Mitgliedern gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Verein seinen satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben nicht mehr gerecht werden kann oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Auflösung gefordert haben.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 23 Verwendung des Vereinsvermögen

- (1) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dorf Mecklenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keinen anteiligen oder sonstigen Vermögensanteil.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung kann durch besondere Ordnungen ergänzt werden. Diese Ordnungen dürfen keine satzungsändernden Wirkungen haben. Die Ordnungen treten in Kraft, sobald sie in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen werden.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher in Anwendung gebrachten anderslautenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.1990 einstimmig angenommen, auf der Mitgliederversammlung am 22.02.1991 in § 1 geändert, auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 wurden Änderungen in den §§ 1(2),(3), 8(2), 10(2), 15(1),(3) sowie § 16 (3), auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 wurde § 17 einstimmig beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 20.09.2019 wurden Änderungen im § 23 in die vorliegende Fassung eingearbeitet.

Dorf Mecklenburg, 20.09.2019